

GESETZ

ÜBER DIE ZUGER PENSIONS-KASSE

ANTRAG DES REGIERUNGSRATES ZUR 2. LESUNG

VOM 16. AUGUST 2006

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellt der Regierungsrat dem Kantonsrat für die 2. Lesung des Gesetzes über die Zuger Pensionskasse (Pensionskassengesetz) folgende Anträge (Änderungen/Ergänzungen sind fett markiert):

I.

Umbenennung Besitzstandsgarantie in Einmaleinlage

§ 33

Einmaleinlage für Altersleistungen

¹ Versicherte Personen, welche im Zeitpunkt der Umstellung das 41. Altersjahr erreicht und sechs Beitragsjahre bei der Zuger Pensionskasse erfüllt haben, erhalten zum Ausgleich der künftig tieferen Spargutschriften eine **Einmaleinlage (Übergangsregelung für die Teilfinanzierung der Altersleistungen)**.

² Die Umstellung erfolgt per 31. Dezember 2006, wobei die **Einmaleinlage** auf den folgenden 1. Januar gutgeschrieben wird.

³ Die maximale **Einmaleinlage** entspricht der Differenz zwischen der Summe der Spargutschriften nach altem und nach neuem Recht bis zum Rücktrittsalter 64, abdiskontiert mit 4 **Prozent** auf den Zeitpunkt der Umstellung.

⁴ Von der maximalen **Einmaleinlage** werden der versicherten Person 5 Prozent pro Altersjahr über 40 angerechnet, höchstens aber 100 Prozent. Die versicherte Person erhält von dieser, allenfalls bereits reduzierten anrechenbaren **Einmaleinlage** 5 Prozent für jedes fünf Beitragsjahre übersteigende Jahr, im Gesamten aber höchstens 100 Prozent.

⁵ Massgebend für die Berechnung der **Einmaleinlage** ist der versicherte Lohn nach bisherigem Recht im Zeitpunkt der Umstellung. Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr im Zeitpunkt der Umstellung und dem Geburtsjahr. Die Beitragsjahre entsprechen der Differenz zwischen dem Eintrittsjahr und dem Kalenderjahr im Zeitpunkt der Umstellung.

§ 33^{bis}*Zusatzbeiträge zur Finanzierung der **Einmaleinlage** für Altersleistungen*

Während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes werden Zusatzbeiträge für die Finanzierung der **Einmaleinlage** für Altersleistungen erhoben. Diese betragen in Prozenten des versicherten Lohnes:

- a) für die Arbeitnehmenden 0,5 %
- b) für die Arbeitgebenden 1,0 %

Begründung:

Anlässlich der 1. Lesung vom 22. Juni 2006 äusserte der Kantonsrat den Wunsch, den Begriff "Besitzstandsgarantie" im Gesetzestext durch eine passendere Terminologie zu ersetzen, da die in § 33 vorgesehene Übergangsregelung diese Bezeichnung nicht verdiene. In der Tat handelt es sich bei der Übergangsregelung, wie sie in § 33 verankert werden soll – sowohl begrifflich als auch inhaltlich – weder um eine Garantie noch um die Ausgestaltung eines Besitzstandes, sondern einzig und allein um einen teilweisen Ausgleich der künftig tieferen Spargutschriften. Der Übergang von der heute geltenden zur neuen Regelung der Altersspargutschriften soll für besonders stark betroffene Versicherte gemildert werden. Dabei leisten die Arbeitgebenden zwei und die Arbeitnehmenden einen Drittel der abgestuften, individuell berechneten Einmaleinlage. (vgl. § 33^{bis} Bst. a).

In der gesamten Gesetzesvorlage wird folglich der Begriff "Besitzstandsgarantie" durch den Terminus "Einmaleinlage" ersetzt (§ 33 und § 33^{bis}). Zur Erklärung des Zwecks dieser lediglich einmaligen Einlage und deren Rolle als Übergangsinstrument enthält der Gesetzestext in § 33 Abs. 1 in Klammern neu eine als Legaldefinition formulierte Erläuterung: "Übergangsregelung für die Teilfinanzierung der Altersleistungen".

Rein redaktioneller Natur ist in Absatz 3 der Ersatz des Zeichens "%" durch das Wort "Prozent".

Folgt der Kantonsrat nicht dem vorliegenden regierungsrätlichen Antrag in Ziffer III, so kommt die Formulierung von § 33^{bis} gemäss Antrag Ziffer I zum Tragen.

II.
Zusätzliche Übergangsbestimmung

§ 32^{bis}
Anpassung des Rücktrittsalter bei vorzeitigem Altersrücktritt

Im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ist ein vorzeitiger Altersrücktritt (flexible Pensionierung) ab dem 59. Altersjahr möglich.

Begründung:

Die Umstellung auf das neue Rücktrittsalter zieht verschiedene Probleme nach sich. So müssen etwa zahlreiche angeschlossene Arbeitgebende ihre Personalreglemente kurzfristig an das neue Rücktrittsalter anpassen. Eine solche Teilrevision dürfte aber namentlich bei den Gemeinden per 1. Januar 2007 nicht möglich sein. So ergibt sich die Situation, dass Arbeitgebende in ihren Personalreglementen die vorzeitige Pensionierung weiterhin ab Alter 59 zulassen, die Pensionskasse ab 1. Januar 2007 wegen des neuen Rücktrittsalters im Gesetz einen vorzeitigen Altersrücktritt aber erst ab Alter 60 akzeptiert.

Zudem meldeten sich nach der 1. Lesung im Kantonsrat bei der Pensionskasse Versicherte, die bereits für das kommende Jahr eine vorzeitige Pensionierung im Alter von 59 Jahren geplant hatten. Es handelt sich dabei vorwiegend um Frauen mit einem älteren Partner, der nicht mehr erwerbstätig ist.

Um den angeschlossenen Arbeitgebenden ausreichend Zeit für die Anpassung ihrer Personalreglemente zu gewähren und den von der Umstellung unmittelbar betroffenen Versicherten (Jahrgänger 1948) den vorzeitigen Altersrücktritt wie geplant im Alter 59 zu ermöglichen, schlägt der Regierungsrat die Aufnahme einer zusätzlichen Übergangsbestimmung vor (§ 32^{bis}). Danach soll im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes eine vorzeitige Pensionierung ab dem 59. Altersjahr übergangsweise möglich sein. Diese unkomplizierte Handhabung des vorzeitigen Altersrücktritts erscheint verhältnismässig und gerecht, mussten die betroffenen Versicherten doch bis zur 1. Lesung des Gesetzesentwurfes nicht von einer recht kurzfristig in das Gesetz einflussenden Erhöhung des Altersrücktritts und des Alters für einen vorzeitigen Altersrücktritt ausgehen. Im Übrigen käme für die Berentung der betroffenen Versicherten im Falle einer vorzeitigen Pensionierung im Alter 59 der Umwandlungssatz von 6,31 % zur Anwendung (vgl. dazu § 32 Abs. 1 und 2).

III. Paritätische Zusatzbeiträge

§ 13 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 *Beitragspflicht*

¹ Die aktiven Versicherten und die Arbeitgebenden leisten der Zuger Pensionskasse im Rahmen des Standardvorsorgeplanes:

1. Risikobeiträge zur Deckung der Risikoleistungen bei Invalidität und Tod.
- 2. Zusatzbeiträge nach Massgabe der §§ 14 und 33^{bis}.**
3. Sparbeiträge zur Finanzierung der Altersleistungen ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 25. Altersjahr erfüllt wird bzw. ab Beginn der freiwilligen Versicherung. Die versicherten Personen können frühestens ab Beginn des Kalenderjahres, in welchem das 20. Lebensjahr erfüllt wird, freiwillige Sparbeiträge leisten.

§ 14 *Höhe der Beiträge*

¹ Die Beiträge der aktiven Versicherten im Standardvorsorgeplan betragen in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter der versicherten Person	Risiko- beitrag	Spar- beitrag	Zusatz- beitrag	Total
ab 18 bis 24	2,0 %		0,5 %	2,5 %
ab 25 (freiwillige Versicherung ab Alter 20) bis Altersrücktritt	2,0 %	6,8 %	0,5 %	9,3 %

² Die Beiträge der Arbeitgebenden für die aktiven Versicherten im Standardvorsorgeplan betragen in Prozent des versicherten Lohnes:

Alter der versicherten Person	Risiko- beitrag	Spar- beitrag	Zusatz- beitrag	Total
ab 18 bis 24	2,0 %		0,5 %	2,5 %
ab 25 (freiwillige Versicherung ab Alter 20) bis Altersrücktritt	2,0 %	11,7 %	0,5 %	14,2 %

§ 33^{bis} *Verwendung der Zusatzbeiträge*

Die Zusatzbeiträge gemäss § 13 Abs. 1 Ziff. 2 und § 14 Abs. 1 und 2 werden wie folgt verwendet:

- a) während fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Finanzierung der Einmaleinlage für Altersleistungen; in dieser Zeit leisten die Arbeitgebenden für die aktiven Versicherten im Standardvorsorgeplan nebst dem ordentlichen Zusatzbeitrag einen um 0,5 Prozent auf 1 Prozent erhöhten Zusatzbeitrag.

b) ab dem sechsten Jahr ab Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Teilfinanzierung des Teuerungsausgleichs auf den Renten.

Begründung:

Die vorberatende Kommission erachtete die Erhebung von Zusatzbeiträgen ursprünglich als notwendig, beantragte aber in Abweichung von der regierungsrätlichen Vorlage, eine paritätische Finanzierung durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer, also je 0,5 Prozent des versicherten Lohnes. Kurzfristig schwenkte sie danach indes auf die Linie der Staatswirtschaftskommission um, die nach der Finanzierung der Übergangsregelung ganz auf Zusatzbeiträge verzichten wollte. Für den Regierungsrat sind die Gründe, die zur Streichung dieser Zusatzbeiträge führten, nicht nachvollziehbar. Daher erlaubt sich die Regierung in seiner Arbeitgeberfunktion und weil dieser Antrag in der vorliegenden Form in der ersten Lesung gar nicht zur Beratung kam, dem Kantonsrat dieses Anliegen zur Diskussion und Abstimmung vorzulegen.

Der Regierungsrat betrachtet die Erhebung von Zusatzbeiträgen für die Teilfinanzierung der Teuerung auf Renten als sozial-partnerschaftlich sinnvolle, weitsichtige und angemessene Massnahme, mit welcher man der Gefahr von teuerungsbedingt all zu grossen Schmälerungen der Renten wirksam und nachhaltig begegnen kann. Während der Vernehmlassung wurden die Zusatzbeiträge weder von Arbeitgeber- noch von Arbeitnehmerseite in Frage gestellt. Damit haben die Versicherten zum Ausdruck gebracht, dass sie weiterhin bereit wären, einen solidarischen Beitrag zugunsten der Rentnerinnen und Rentner zu leisten und gleichzeitig mitzuhelfen die Pensionskasse nachhaltig auf eine stabilere Basis zu stellen.

Nach Ablauf der Fünfjahresfrist für die Teilfinanzierung der Einmaleinlage für Altersleistungen sollen – nunmehr paritätische – Zusatzbeiträge von je 0,5 Prozent erhoben und für die Teilfinanzierung der Teuerung auf Renten verwendet werden.

Gesetzestechnisch lässt sich dieses Vorhaben wie folgt umsetzen: In § 13 Abs. 1 wird eine neue Ziffer 2 zu den Zusatzbeiträgen eingefügt, allerdings ohne Hinweise auf deren Verwendungszweck, wie dies in der regierungsrätlichen Vorlage vom 31. Mai 2005 vorgesehen war. Die ursprüngliche Ziffer 2 von § 13 Abs. 1 wird neu zu Ziffer 3.

Die Verwendung der Zusatzbeiträge gemäss § 13 Abs. 1 Ziff. 2 und § 14 Abs. 1 und 2 wird neu in § 33^{bis} geregelt. Danach werden die Zusatzbeiträge in den ersten fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes (nur) für die Finanzierung der Einmaleinlage für Altersleistungen eingesetzt, wobei die Arbeitgebenden in dieser Zeit für die aktiven Versicherten im Standardvorsorgeplan nebst dem ordentlichen Zusatzbeitrag einen um 0,5 Prozent auf 1 Prozent erhöhten Zusatzbeitrag leisten; die Arbeitgebenden erbringen in dieser Zeit nur, aber immerhin 0,5 Prozent des versicherten Lohnes (Bst. a). Ab dem sechsten Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes erhebt die Pensionskasse bei den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden die Zusatzbeiträge paritätisch zu je 0,5 Prozent des versicherten Lohnes; die Zusatzbeiträge dienen dannzudem ausschliesslich der Teilfinanzierung des Teuerungsausgleichs auf den Renten.

Gemäss vorliegendem Antrag sinken die Arbeitgeber-Zusatzbeiträge ab dem sechsten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes von 1,0 auf 0,5 Lohnprozente. Dies stellt gegenüber der regierungsrätlichen Vorlage vom 31. Mai 2005 eine Einsparung von rund Fr. 930'000.00 pro Jahr für den Kanton Zug als Arbeitgeber dar.

Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

unseren Anträgen zu entsprechen.

Zug, 16. August 2006

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Die Frau Landammann: Brigitte Profos

Der Landschreiber: Tino Jorio